



4. Parzellenscharfe Gebietsabgrenzung: die Anpassung erfolgt vor allem auch aufgrund veränderter amtlicher Grundlagedaten. Es war vereinbart, dass sich die Gebietsgrenzen soweit wie möglich an Flurstücksgrenzen orientieren sollen. Dies ist in vielen Bereichen nicht erfolgt. Die Gebietsgrenzen sollten sich immer an den Flurstücksgrenzen orientieren, außer in begründeten Einzelfällen. Hier ist die Gebietsabgrenzung im gesamten Geltungsbereich zu überarbeiten. Nachfolgend werden beispielhaft Bereiche benannt, an denen insbesondere eine Überarbeitung erforderlich ist.

Ich bedauere, dass im Zuge der Überarbeitung nicht alle Deiche als technische Bauwerke aus dem Gebietsteil C herausgenommen worden sind. Ich fordere weiterhin die Herausnahme.

Hilfswise wird vorgeschlagen, sämtliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an technischen Bauwerken, insb. an Straßen, Wegen, Gräben und Deichen freizustellen. Außerdem ist eine Ausnahme für Baumaßnahmen an technischen Bauwerken in allen Gebietsteilen aufzunehmen.

Für die Stadt Dannenberg (Elbe) ist im Einzelnen außerdem auf Folgendes hinzuweisen:

Penkefitz:

Im Norden des Ortsteils Strachauer Rad wurde ein Straßenkörper vom Gebietsteil A in den Gebietsteil B geändert. Dies ist, vor allem im Hinblick auf die Bearbeitungsgrundsätze hinsichtlich Straßen nicht hinnehmbar.

Nördlich davon ist die Darstellung unklar. Dargestellt wird eine rote Linie im Gebietsteil C. Es wird vermutet, dass die Linienfarbe grün dargestellt werden müsste.

Dambeck:

Nordwestlich von Dambeck wurde ein Straßenkörper vom Gebietsteil B in den Gebietsteil C geändert. Hierfür gibt es keinen Grund (siehe oben), die Straße ist mindestens dem Gebietsteil B zuzuordnen.

Seedorf:

Die Darstellung im südöstlichen Bereich von Seedorf ist unklar. Es wird eine gelbe Linie auf dem Gebietsteil A dargestellt.

Gümse:

Es sollten unbedingt die Grundstücksgrenzen berücksichtigt werden, dies betrifft den nördlichen, als auch den südöstlichen Teil von Gümse.

Im südlichen Teil sind auch bestehende Nutzungen noch nicht erfasst. Somit ergibt sich der in Abb.4 skizzierte Vorschlag.

Breese i.d. Marsch:

Nördlich von Breese werden nur von Nutzung betroffene Bereiche zum Gebietsteil A zugeordnet. Es wird sich auch nicht an den Grundstücksgrenzen orientiert. Dadurch entstehen sehr intransparente Grenzen. Südlich werden teilweise bestehende Nutzungen nicht erfasst.

Daher wird vorgeschlagen, möglichst in gleichen Tiefen und mit den Grundstücksgrenzen zu arbeiten, wie in Abb. 5 skizziert.

Soweit erforderlich, sind zur Veranschaulichung Abbildungen der vorgeschlagenen Änderungen beigegefügt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in den Abbildungen rot markiert.

Die oben explizit genannten Bereiche sind als beispielhafte Aufzählungen zu verstehen.

Die Gebietsabgrenzungen sind mit Blick auf die Ausführungen zu den Bearbeitungsgrundsätzen grundsätzlich zu überarbeiten.

Es ist sicherzustellen, dass die Gebietsgrenzen soweit als möglich auf den Flurstücksgrenzen verlaufen. Dies ist erforderlich, um nachvollziehbare und transparente Gebietsgrenzen zu erhalten. Unsicherheiten über die genaue Lage der Gebietsgrenze werden damit minimiert. Damit wird die Akzeptanz und somit auch die Einhaltung des Gesetzes erhöht.

Die Pflege und Unterhaltung von technischen Einrichtungen und auch bauliche Maßnahmen, auch Neubauten an bestehenden technischen und baulichen Anlagen sind in allen Gebietsteilen freizustellen oder über Ausnahmen zu ermöglichen.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez  
Heuer

Abb. 1: Penkefitz

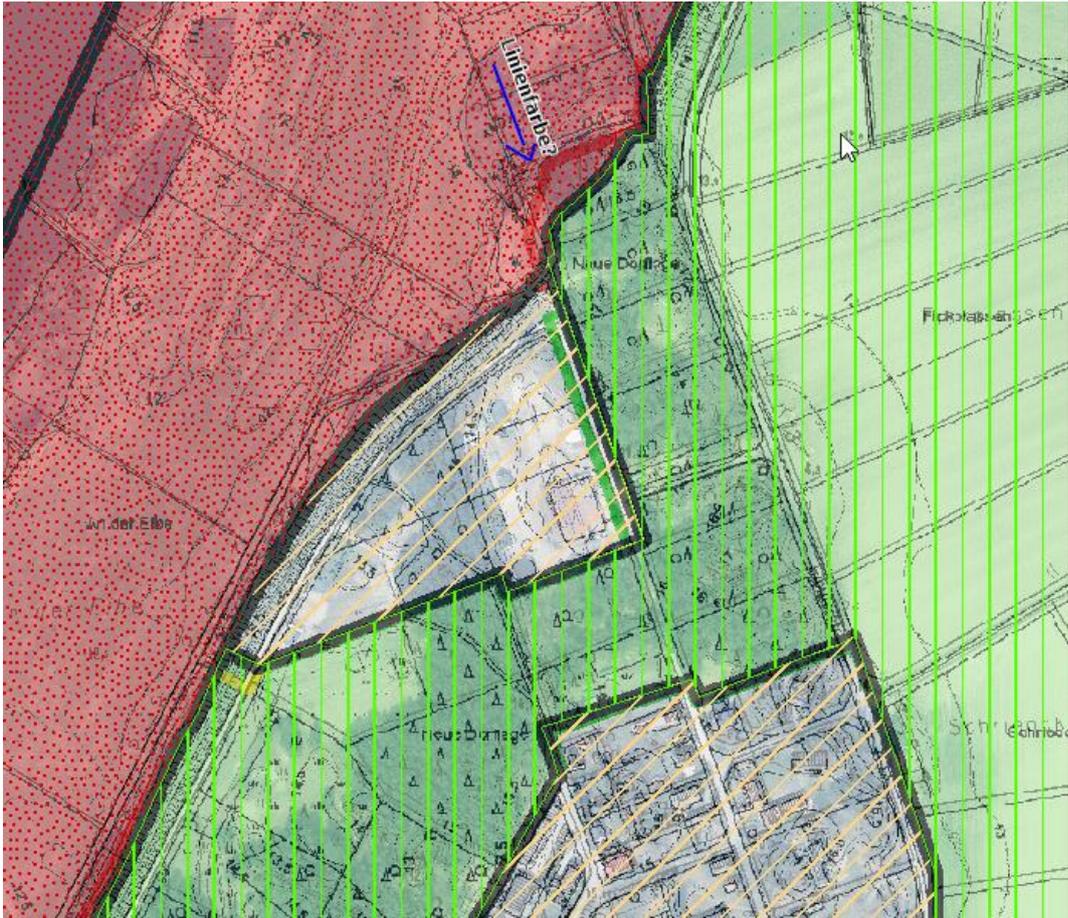


Abb. 2: Dambeck

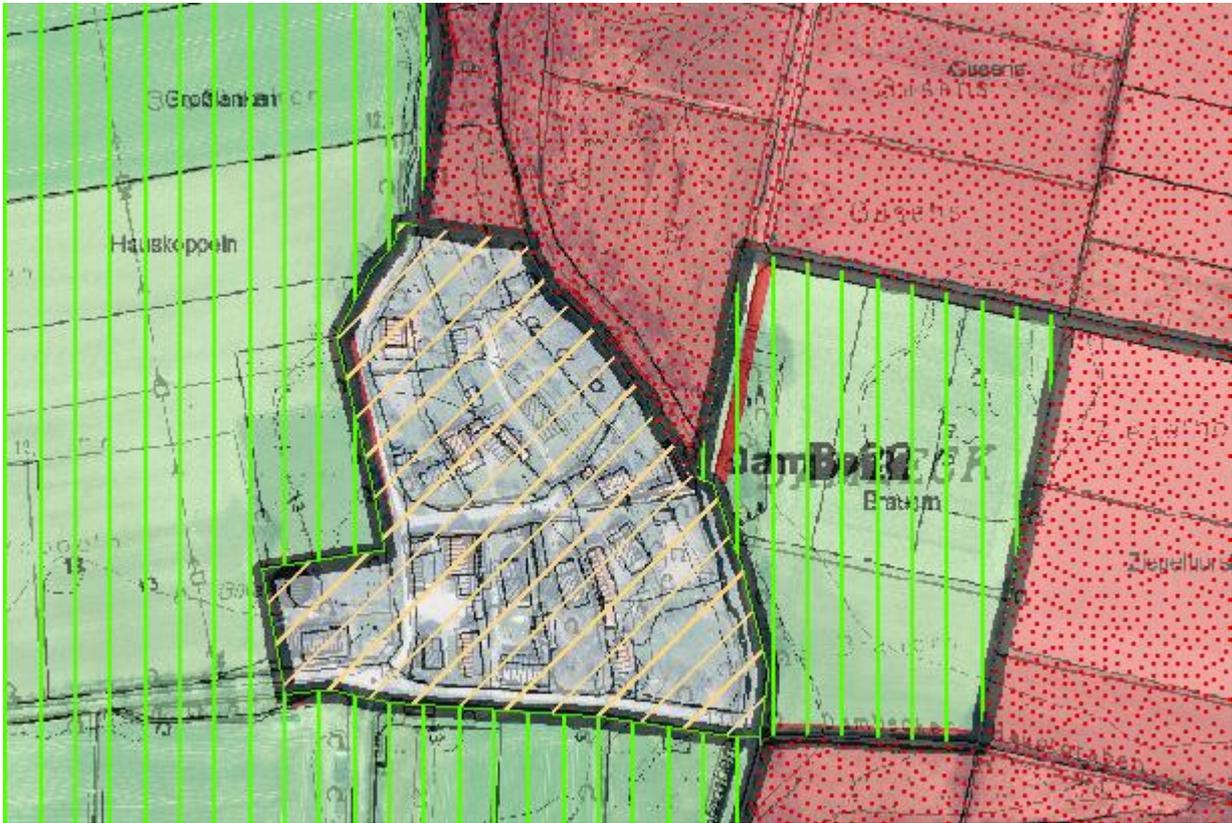


Abb. 3: Seedorf

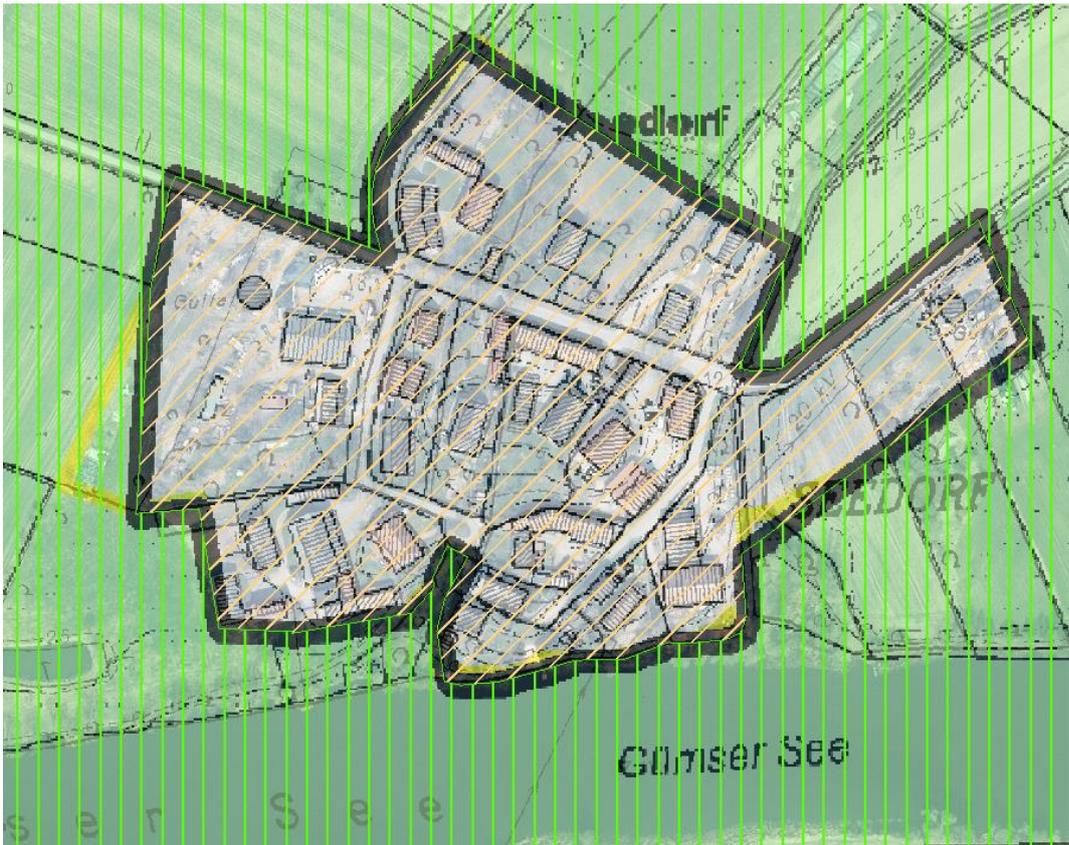


Abb. 4: Gümse

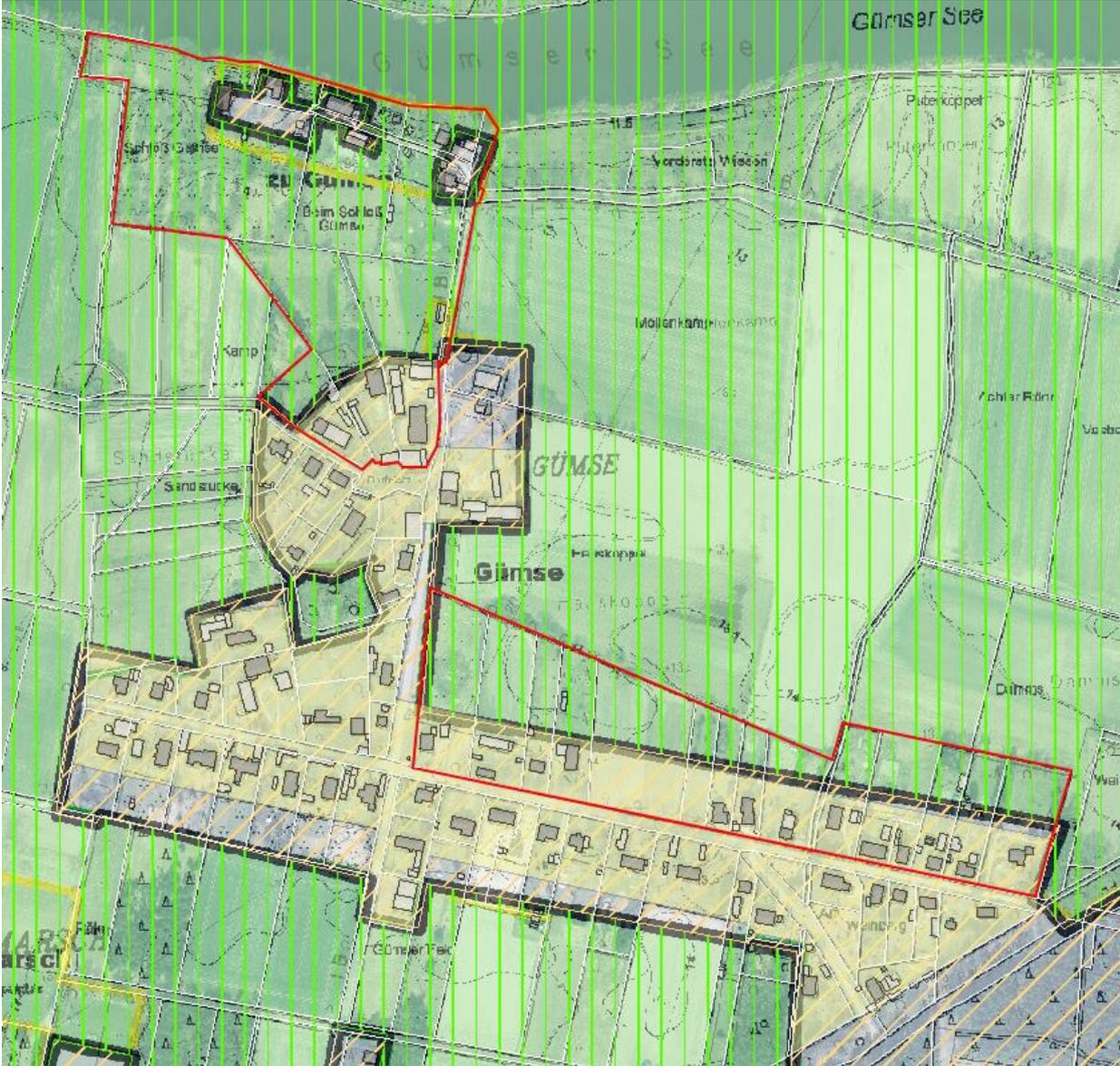


Abb. 5: Breese i.d.M

